

Zonenplan

Burgdorffholzstrasse 35 und 41, Volksschule Burgfeld

Geringfügige Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Änderung des Nutzungszonenplans 1976 Stand 22.12.2016
- Änderung des Bauklassenplans 1989 Stand 22.12.2016

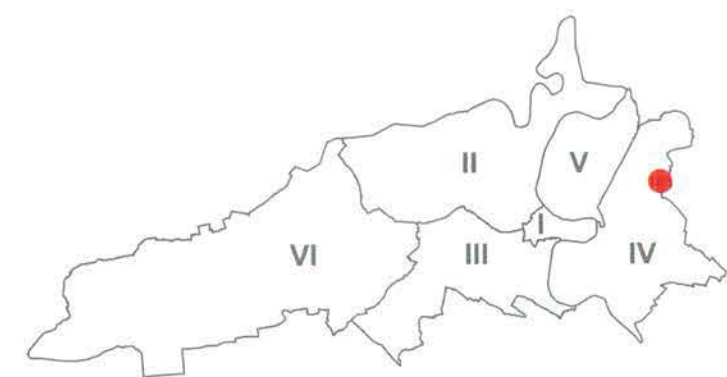


Plan Nr. 1455/1
 Datum 22.12.2016
 Massstab 1 : 1000

Stadtplaner Mark Werren

M. Werren

Format 840 / 300
 Software PC / VectorWorks
 Plangrundlagen AV © Vermessungsamt der Stadt Bern / Stand 28.10.2016
 KGL-Nr. 4216
 Bearbeitung SPA SRa // NKI / C:\02_Linienprojekte\4216\Atelier\02_Planer\4216_Burgdorffholzstr_Zonenplan_gAend_01092017



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: 22.09.2017 - 23.10.2017
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 22.09.2017 und 27.09.2017

Anzahl Einsprachen: 2
 Einspracheverhandlung: 30.11.2017 und 06.12.2017
 Erledigte Einsprachen: 1
 Unerledigte Einsprachen: 1
 Rechtsverwahrungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 20.12.2017

Namens der Stadt Bern:
 Der Stadtpräsident
 Alec von Graffenried

Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichterernan

J. Wichterernan

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

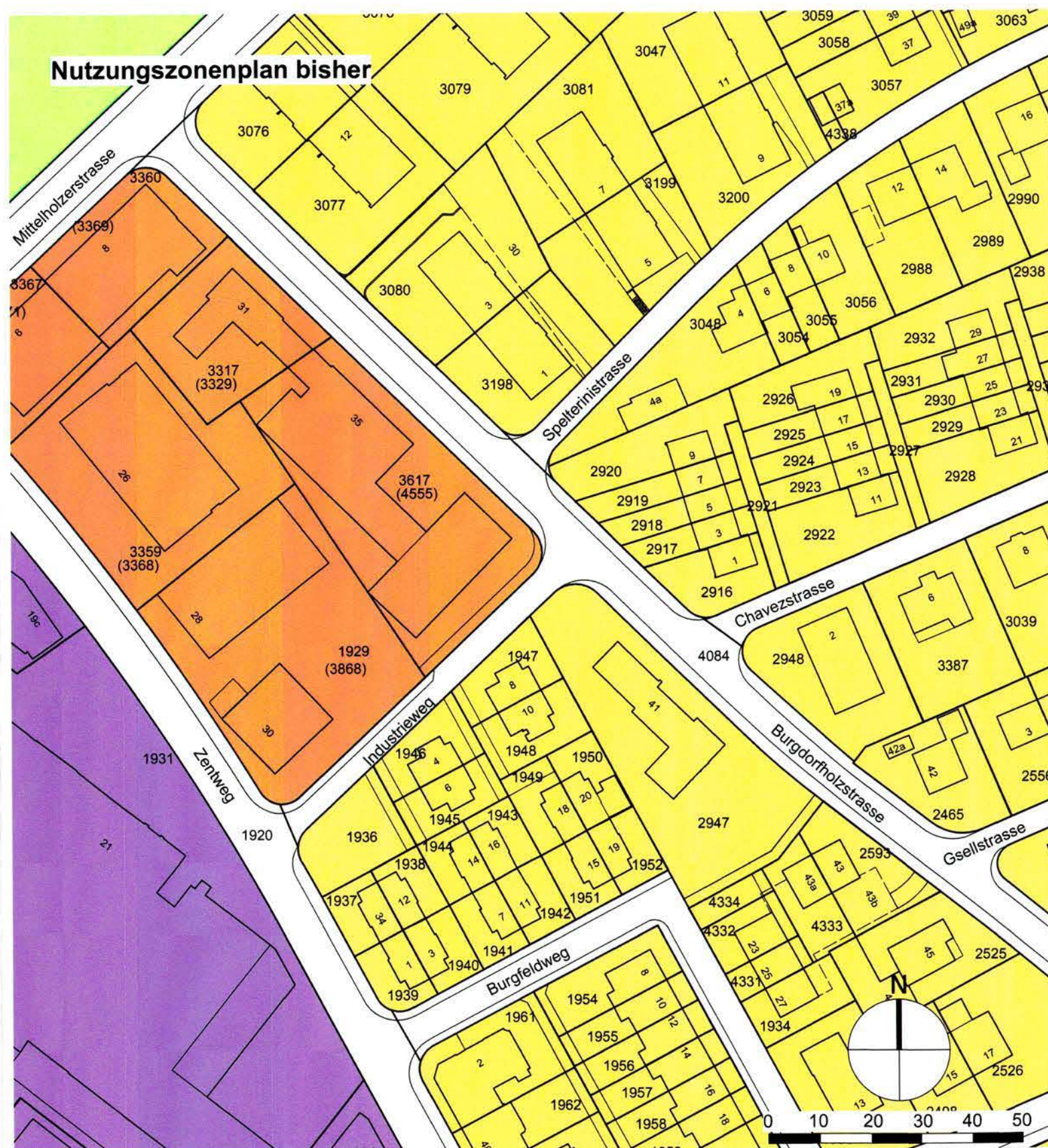
J. Fin
 29. März 2018


DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadtplanung



Legende Nutzungszonenplan bisher

- Wohnzone (W)
- Wohnzone gemischt (WG)
- Industrie- und Gewerbezone (IG)
- Zone für öffentliche Nutzungen Freifläche A (FA)



Legende Nutzungszonenplan neu

Festlegungen

- Zone für öffentliche Nutzungen Freifläche B (FB)
- Zone für öffentliche Nutzungen Freifläche D (FD)

Zonen für öffentliche Nutzungen FB und FD

In den Zonen FB und FD Burgdorffholzstrasse 35 und 41 gelten die folgenden Bestimmungen:

Zweckbestimmung

Die Zonen FB und FD sind für Bildungs- und soziokulturelle Nutzungen bestimmt.

Mass der Nutzung

Die zulässige oberirdische Geschossfläche beträgt insgesamt 2400 m² für die Zone FD. Als oberirdisch gelten die Geschossflächen sämtlicher Geschosse, die nicht Untergeschosse darstellen. Bei Untergeschossen überragt die Oberkante des fertigen Bodens des darüber liegenden Vollgeschosses die Fassaden höchstens um 1.2m. Für die Berechnung ist die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) massgebend.

Grundzüge der Überbauung und Gestaltung

Neubauten sind in der Zone FD bis zu einer Gesamthöhe von 11 m zulässig. Die Geschosshöhe innerhalb der Gesamthöhe ist frei.

Für die Schule ist ein angemessener Aussenraum im Bereich des Industrieweges zu schaffen. Der entsprechende Abschnitt des Industrieweges ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu sperren. (Entwidmung)

Ein Neu- oder Umbau in der Zone FB hat sich an den Standort und die Volumetrie des bestehenden Baukörpers zu halten.